



Glarus Süd
Kraft.

Reglement über die Notorganisation

(Gemeindeführungsorganisation Glarus Süd; GFO)

Erlassen vom Gemeinderat am 29. August 2013

Geändert und angepasst vom Gemeinderat am 22. Mai 2018

Geändert und angepasst vom Gemeinderat am 30. Mai 2024

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen	3
II	Ziel	3
III	Verantwortlichkeiten der Notorganisation	3
	Art. 1 Gemeinderat.....	3
	Art. 2 GFO.....	3
	Art. 3 Gemeindeversammlung	4
	Art. 4 Departement Gesellschaft und Sicherheit (GuS)	4
IV	Die Gemeindeführungsorganisation (GFO)	4
	Art. 5 Organisation GFO	4
	Art. 6 Wahl der Mitglieder der GFO	5
	Art. 7 Aufgaben Gesamt-GFO.....	5
	Art. 8 Aufgaben Leitung GFO.....	5
	Art. 9 Aufgaben Kernstab GFO	5
	Art. 10 Aufgaben GFO-Bereiche.....	6
	Art. 11 Aufgaben Departement Gesellschaft und Sicherheit (GuS)	6
V	Aufgebot, Einsatz und Beendigung GFO-Einsatz	6
	Art. 12 Aufgebot GFO	6
	Art. 13 Alarmierungsübung.....	6
	Art. 14 Kommunikation	7
	Art. 15 Dispensation.....	7
	Art. 16 Versicherung	7
	Art. 17 Entschädigung.....	7
	Art. 18 Beendigung eines GFO-Einsatzes.....	7
VI	Infrastruktur	7
	Art. 19 Arbeitsräumlichkeiten GFO.....	7
	Art. 20 Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte	7
VII	Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung	8
	Art. 21 Es wird zwischen normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen unterschieden.	8
VIII	Schlussbestimmungen	8
	Art. 22 Anhänge.....	8
	Art. 23 Inkrafttreten	9

I Grundlagen

Der Gemeinderat Glarus Süd (in der Folge Gemeinderat genannt), erlässt, gestützt auf

- a) das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 6. Mai 2012 (BevG GL)
- b) das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992
- c) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 4. Oktober 2002
- d) und die Gemeindeordnung vom 24. November 2017

das folgende Reglement.

II Ziel

Dieses Reglement bezweckt die bestmögliche Bewältigung von grösseren Schadener eignissen, Katastrophen- und Notlagen auf dem Gemeindegebiet. Es regelt die Führung durch das Gemeindeführungsorgan (GFO) und den Einsatz aller erforderlichen Organisationen und Partner mit dem Ziel, ereignisunabhängig einen optimalen und schnellen Einsatz aller benötigten Partner zu erreichen.

III Verantwortlichkeiten der Notorganisation

Art. 1 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat behält die Oberaufsicht über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse.
- 2 Im Notstand, resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, überträgt der Gemeinderat die Leitung der Massnahmen an die Leitung GFO, welche der Gesamt-GFO vorsteht. Für die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen delegiert der Gemeinderat der Leitung GFO die Ausgabenkompetenz für die erforderlichen Massnahmen und Hilfeleistungen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt für zeitgerechte Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeführungsorganisation fallen.
- 4 Bei langen Einsätzen wird der Gemeinderat zeitnah über den Stand der Ereignisse informiert. Der Gemeinderat ist befugt, der Leitung GFO Aufträge zu erteilen.
- 5 Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben im Kompetenzbereich der Behörden an die Leitung GFO oder den Stabschef delegieren.
- 6 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für den Fall eines länger andauernden Ereignisses eine Nachfolgeorganisation geschaffen wird, die zu gegebener Zeit in der Lage ist, den GFO abzulösen.

Art. 2 Gemeindeführungsorganisation

- 1 Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) erfüllt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, die ihr mit diesem Reglement und übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben für das Gemeindegebiet von Glarus Süd.
- 2 Sofern keine Anordnung der Bundesbehörden und des Regierungsrates zu befolgen sind, erlässt und trifft die GFO sämtliche erforderlichen und geeigneten Anordnungen und Massnahmen für das Gemeindegebiet, die zur Ereignisbewältigung notwendig sind.

- 3 Die GFO verfügt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage über sämtliche verfügbaren Mittel in der Gemeinde.

Art. 3 Gemeindeversammlung

- 1 Falls zeitlich möglich, kann der Gemeinderat zur Orientierung sowie zur vorgängigen Genehmigung notwendiger sachlicher oder finanzieller Mittel ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen.
- 2 Falls zeitlich nicht möglich, hat er bei nächstmöglicher Gelegenheit der Gemeindeversammlung Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen sowie Rechenschaft über die eingesetzten sachlichen oder finanziellen Mittel abzulegen.

Art. 4 Departement Gesellschaft und Sicherheit (GuS)

- 1 Der Departementsleiter GuS führt die GFO in der normalen Lage. Er stimmt sich dazu regelmässig mit dem Stabschef ab.

IV Die Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Art. 5 Organisation GFO

- 1 Die GFO besteht aus der Leitung GFO, dem Kernstab GFO, den GFO Bereichen sowie weiteren Mitgliedern, was im detaillierten Organigramm im Anhang 1 ersichtlich ist.

Der Leitung GFO gehören an:

- a. Das Gemeindepräsidium* (Leiter GFO)
- b. Der Departementsvorsteher Gesellschaft und Sicherheit*
- c. Der Stabschef*
- d. Der Departementsleiter Gesellschaft und Sicherheit*

Dem Kernstab GFO gehören an:

- a. Stabschef
- b. Bereichsleiter Koordinationsstelle Elm
- c. Bereichsleiter Schutz und Rettung*
- d. Bereichsleiter Tiefbau und Werke
- e. Bereichsleiter Wald und Landwirtschaft
- f. Bereichsleiter Energie und Kommunikation
- g. Bereichsleiter Gesundheits- und Sozialwesen
- h. Bereichsleiter Information / Medien
- i. Bereichsleiter Notfalltreffpunkte
- j. Bereichsleiter Führungsunterstützung

Die mit * bezeichneten Funktionen gehören der GFO-Kerngruppe an.

Die GFO-Bereiche bestehen aus:

- a. Koordinationsstelle Elm
- b. Schutz und Rettung
- c. Tiefbau und Werke
- d. Wald und Landwirtschaft
- e. Energie und Kommunikation

- f. Gesundheits- und Sozialwesen
- g. Information und Medien
- h. Notfall- und Evakuierungsstandorte
- i. Führungsunterstützung

Weitere GFO-Mitglieder können sein:

- a. Das von den Bereichsleitern zusätzlich beantragte Personal
- b. Externe Fachperson bei Bedarf

Art. 6 Wahl der Mitglieder der GFO

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Leitung GFO, den Stabschef und die Bereichsleiter gemäss Art. 5 Abs 3 sowie deren Stellvertreter.
- 2 Die übrigen Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Glarus Süd angestellt sind, werden von der Leitung GFO, in Absprache mit den Bereichsleitern, gewählt.
- 3 Die Bereichsleiter beantragen der Leitung GFO das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal, in der Regel aus dem Bestand der Gemeinde Glarus Süd. Dieses kann für die Mitarbeit in der GFO verpflichtet werden.

Art. 7 Aufgaben Gesamt-GFO

- 1 Die GFO koordiniert die gemeindeeigenen und die zugewiesenen Einsatzmittel (Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindepersonal, Personal des Gesundheitswesens, Zivilschutz, Polizei, Armee etc.) zur Bewältigung einer Schadenlage.
- 2 Die GFO stellt die Führungs- und Verwaltungstätigkeit und das Funktionieren der öffentlichen Dienste in Notlagen und Katastrophen sicher. Im Übrigen organisiert sich die GFO im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates selber und erfüllt ihren Auftrag gemäss den Anordnungen der Bundesbehörden, des Regierungsrates, des kantonalen Führungsstabes Glarus sowie des Gemeinderates Glarus Süd.

Art. 8 Aufgaben Leitung GFO

- 1 Die Leitung GFO koordiniert den Einsatz und entscheidet über die Anträge aus den Bereichen und erteilt Aufträge an die Bereiche.
- 2 Den Vorsitz und die oberste Verantwortung hat der Gemeindepräsident (Leiter GFO). Er ist der oberste Entscheidungsträger und entscheidet per Stichentscheid bei Abstimmungen, wenn gleich viele Stimmen für oder gegen einen Beschluss abgegeben werden.
- 3 Alle Mitglieder der GFO-Leitung sind stimmberechtigt.
- 4 Über die Beschlüsse der Leitung GFO ist ein Protokoll zu führen.
- 5 Die Leitung GFO erledigt die ihr zugeordneten Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 3).

Art. 9 Aufgaben Kernstab GFO

- 1 Die Aufgaben des Stabschefs sind:
 - Führt den Kernstab, wendet den Führungsrhythmus an und stellt den Einsatz der GFO in Notlagen und Katastrophen sicher. Organisiert und leitet die Kernstab-Rapporte;

- Erledigt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 3).
- 2 Die Aufgaben der Bereichsleiter sind:
- Sie führen ihre Bereiche und beantragen der Leitung GFO das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal, in der Regel aus dem Bestand der Gemeinde Glarus Süd;
 - Sie beschaffen Informationen und erstellen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen;
 - Sie setzen die Aufträge, die sie erhalten, um und erledigen auch alle damit verbundenen Tätigkeiten;
 - Sie erledigen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 3).

Art. 10 Aufgaben GFO-Bereiche

- 1 Die Bereiche und deren Teilbereiche wirken bei der Planung und bei der Entscheidungsfindung mit, indem sie Konzepte erstellen, Lösungsvorschläge ausarbeiten und dabei die Vor- und die Nachteile aller Lösungsvorschläge aufzeigen.
- 2 Die Teilbereiche setzen die Aufträge, die sie erhalten, um, erledigen auch alle damit verbundenen Tätigkeiten und beraten den Bereichsleiter in Fachfragen.
- 3 Sie erledigen die ihnen zugeordneten Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 3).

Art. 11 Aufgaben Departement Gesellschaft und Sicherheit (GuS)

- 1 Der Departementsleiter GuS führt und organisiert die GFO in der normalen Lage.
- 2 Er erledigt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 3).

V Aufgebot, Einsatz und Beendigung GFO-Einsatz

Art. 12 Aufgebot GFO

- 1 Die GFO kann aufgeboden werden durch:
 - den Gemeindepräsidenten
 - die Leitung GFO
 - den Stabschef GFO, bei rasch eintretenden Ereignissen
 - den Departementsleiter GuS, bei rasch eintretenden Ereignissen
- 2 Diese vier Entscheidungsträger sind befugt, in Abhängigkeit der Bedrohungslage zu entscheiden, in welchem Umfang bzw. in welcher Zusammensetzung die GFO aufgeboden wird (Leitung, Kerngruppe, Kernstab, Bereiche).
- 3 Die Alarmierung erfolgt standardmässig über die Kantonale Notrufzentrale oder über Einzelanrufe. Im Bedarfsfall (z. B. Ausfall der Kommunikationsmittel) begeben sich die Mitglieder der Kerngruppe auch ohne formelles Aufgebot selbstständig zum definierten Führungsstandort.

Art. 13 Alarmierungsübung

- 1 Der Leitung GFO steht ausdrücklich das Recht zu, die GFO alarmmässig aufzubieten.

Art. 14 Kommunikation

- 1 Die gesamte Kommunikation nach aussen und innen sowie gegenüber Dritten erfolgt durch den Gemeindepräsidenten oder den Stabschef. Die Kommunikation kann vom Gemeindepräsidenten an Fachpersonen delegiert werden.

Art. 15 Dispensation

- 1 Falls für Mitglieder der GFO ein Aufgebot zum Einsatz gleichzeitig mit einer Dienstleistung im Zivilschutz oder in der Armee zusammenfällt, kann für Angehörige des Zivilschutzes bei der Abteilung Zivilschutz und für Angehörige der Armee beim Einheitskommandanten oder dem Kreiskommandanten eine Dispensation beantragt werden.

Art. 16 Versicherung

- 1 Der Gemeinderat schliesst für die Mitglieder der GFO die notwendigen Versicherungen ab.

Art. 17 Entschädigung

- 1 Der Gemeinderat legt die Entschädigung für Mitglieder der GFO fest. Diese ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 18 Beendigung eines GFO-Einsatzes

- 1 Die Leitung GFO beendet den Einsatz der GFO, wenn jeder der folgenden Punkte erfüllt ist:
 - Die Arbeiten der Einsatzkräfte müssen nicht mehr koordiniert werden;
 - Die Einsatzkräfte brauchen keine Unterstützungsleistung mehr vom Führungsorgan;
 - Im weiteren Verlauf der Ereignisbewältigung müssen keine dringlichen Grundsatzentscheide mehr getroffen werden;
 - Die Anordnung durch den Gemeinderat ist erfolgt.

VI Infrastruktur

Art. 19 Arbeitsräumlichkeiten GFO

- 1 Der Gemeinderat stellt dem GFO mindestens zwei verschiedene Führungsstandorte auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung. Einer davon muss ein geschützter Standort sein. Der Koordinationsstelle Elm steht ebenfalls ein Führungsstandort zur Verfügung.

Art. 20 Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte

- 1 Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte werden durch die GFO bestimmt und definiert. Der Gemeinderat stellt diese der GFO zur Verfügung. Die Standorte sind im Anhang 5 aufgelistet.

- 2 Das Material für die Notfalltreffpunkte wird in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz beschafft.

VII Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung

Art. 21 Es wird zwischen normaler, besonderer und ausserordentlicher Lage unterschieden.

1 Normale Lage (Alltagsereignisse):

- Das Ereignis ist zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt.
- Das Ereignis betrifft nur wenige Menschen.
- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln, meistens mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden.

Die normale Lage ist eine Situation, in der die ordentlichen Abläufe und Mittel für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen. In der normalen Lage hat die GFO keine Funktion

2 Besondere Lage (mittelschwere Ereignisse und Grossereignisse):

- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden.
- Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern.
- Das Ereignis führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung.
- Es können mehrere Ortsteile (bzw. eine ganze Region) vom Ereignis betroffen sein.

Die besondere Lage ist eine Situation, in der einzelne Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können und deshalb Verfahren gestrafft und/oder beim Mitteleinsatz Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

3 Ausserordentliche Lage (Katastrophen):

- Die Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern.
- Das Ereignis führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung.
- Überregionale, interkantonale, nationale oder internationale Hilfe ist nötig.

Die ausserordentliche Lage ist eine Situation, in der in zahlreichen Sektoren der öffentlichen Verwaltung die ordentlichen Abläufe für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht genügen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 22 Anhänge

1 Integrierender Bestandteil dieses Reglements sind die folgenden Anhänge:

- Anhang 1: Organigramm GFO
- Anhang 2: Entschädigung GFO
- Anhang 3: Pflichtenheft GFO
- Anhang 4: Detailpflichtenheft Koordinationsstelle Elm
- Anhang 5: Notfall- und Evakuierungsstandorte

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde überarbeitet und mit Beschluss vom 30. Mai 2024 vom Gemeinderat per 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt. Entgegenstehende vorherige Bestimmungen wurden aufgehoben.

Schwanden, 30. Mai 2024

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin Stv.



Sabine Schliebe

